

Geltungsbereich	1.1 Betriebe mit Abwasseranfall aus der Weinproduktion wie Presse-, Kellereiabwasser, Abfüllanlagen und Waschwasser der Gerätereinigung.
Abwasser / Stand der Technik Produktion	2.1 Es sind Massnahmen zur Reduktion des Abwasseranfalls zu treffen. Nicht verschmutztes Abwasser (z.B. Kühlwasser, Regenwasser) ist versickern zu lassen oder in die Regenwasserleitung einzuleiten. 2.2 Bei Bodenabläufen / Rinnen in Produktionsräumen und bei Waschplätzen sind Feststoffrückhaltemassnahmen gemäss dem Stand der Technik vorzusehen (z.B. Schlitzrinne und Feststoffsieb). 2.3 Boden von Lager- und Produktionsräumen sowie Gerätschaften sind nach Möglichkeit trocken vorzureinigen. 2.4 Der pH-Wert des Abwassers muss beim Einleiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation 6.5 - 9.0 entsprechen. Abweichungen können bei Einleitern mit wenig Abwasser (< 600 m ³ Abwasser pro Jahr) toleriert werden. Voraussetzung: Die Kanalisationsrohre / Kontrollschächte sind bis in die Hauptkanalisation säure- und laugebeständig ausgestattet. Zudem muss eine rasche und gute Durchmischung in der Hauptkanalisation gewährleistet sein. 2.5 Das Abwasser darf die Einrichtungen und den Betrieb der ARA nicht beeinträchtigen.
Flaschenreinigungen	3.1 Flaschenreinigungsanlagen mit Anfall von saurem / alkalischem Abwasser sind bewilligungspflichtig. Das Abwasser muss vor der Ableitung in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zwingend neutralisiert werden (pH 6.5 - 9.0).
Anlieferbereiche / Umschlagplätze / Waschplätze	4.1 Anlieferbereiche, Umschlag- und Waschplätze sind dicht zu gestalten. Das anfallende Abwasser ist via Schlammsammler und Tauchbogen in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.
Abfälle	5.1 Feststoffe wie Trübstoffe, Filtrerrückstände, Weinstein, Trester, Hefe etc. gelten als Abfall und dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind mit geeigneten Feststoffrückhaltemassnahmen (z.B. Sieb, Filterpresse, Vakuumfilter etc.) vom Abwasser zu trennen. Konzentrate aus der Produktion sowie Fehlchargen dürfen ebenfalls nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. 5.2 Organische Feststoffrückstände können landwirtschaftlich verwertet, dem Faulturn einer ARA, einer Biogasanlage oder einer Kompostierung zugeführt werden.
Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten	6.1 Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können. Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der „Leitfaden für die Praxis“ anzuwenden. Die Vollzugshilfe kann auf der Homepage des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) heruntergeladen werden. 6.2 Auf Flächen, deren Regenwasser versickert oder in ein Oberflächen-gewässer abgeleitet wird, ist das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen nicht gestattet.



- Zuständige Behörde
- 6.3 Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird auf das Merkblatt des AWA und des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) „Richtlinien für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und –geräten in der Landwirtschaft“ verwiesen.
 - 7.1 Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für Bau, Umbau und Betrieb von Weinkellereien.
 - 7.2 Das AWA ist zuständig für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für das Ableiten von industriell /-gewerblichem Abwasser sowie für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für das Betreiben von Abwasservorbehandlungsanlagen.